

An: 403.5.4

Stellungnahme

Zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Reg.-Nr. LVwA **402.4.5 - 44008/25/01**
ALIS-Nr.:

Vorhaben: **Anlage zum Halten von Legehennen mit 40.000 Hennenplätzen und mehr**
hier: Wesentliche Änderung nach §16 BImSchG zur Umnutzung der Elterntieranlage Zehbitz von 84.000 Junghennen inkl. 10% Hähne (Aufzucht) zu 77.000 Hennenplätzen inkl. 10% Hähne (Produktion)
Gemarkung: Zehbitz, Flur 6, Flurstücke 1000. 1001, 1002, 1003

Antragsteller: **WIMEX Agrarprodukte**
Import und Export GmbH
Feldstraße 5
06388 Köthen OT Baasdorf

I. Tenor der Stellungnahme

Die beantragte wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG zum o.g. Antragsgegenstand kann an dem ausgewiesenen Standort unter Beachtung der im Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen befürwortet werden.

II. Nebenbestimmungen

1.
Die Anlage soll so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).
2.
Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.

III. Begründung

Die eingereichten Antragsunterlagen, einschließlich des Kapitels 4.2 Angaben zum Lärmschutz, sind mit der eingegangenen Nachforderung vom 11.03.2025 vollständig. Mithilfe der Antragsunterlagen kommt das Sachgebiet Physikalische Umweltfaktoren zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen keine unzulässig hohen Geräuschemissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Als maßgeblicher Immissionsort im Anlagenumfeld stellte sich der Immissionsort 1 „Dorfstraße 1, Lennewitz“ (IO 1), mit einer baunutzungsrechtlichen Einstufung als Mischgebiet (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 d) 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts), heraus. Dieser Immissionsort wird als maßgeblich angesehen, weil hier die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung zu erwarten ist.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO1 unter Anwendung der DIN 1333 (Beurteilungspegel sollten zur Vermeidung des Vortäuschens nicht vorhandener Genauigkeiten in vollen dB angegeben werden) von 34 dB(A) tags und nachts.

Somit werden am Immissionsort 1 die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Ausgehend von Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Dementsprechend ist eine Betrachtung der Vorbelastung nicht erforderlich.

In Anlehnung der „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg Vorpommern“ vom 30.09.2009 (geändert am 22.11.2010), sowie den darin enthaltenen Verweis auf die Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 der TA Lärm, ist es nicht ausreichend, den Betrieb des Notstromaggregates auf die Nr. 7.1 der TA Lärm „Ausnahmeregelung in Notsituationen“ (Havarie) abzustellen bzw. deren Betrieb auszuschließen.

Der Betrieb des Notstromaggregates sowie weiterer simultan lärmemittierender Anlagenteile müssen daher gesondert, als eigenständige Betriebsweise betrachtet werden. Während des Betriebes des Notstromaggregates müssen ungenutzte Anlagenteile nicht mit einbezogen werden. Für den Betriebszustand mit Notstromaggregat wurde die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte für ein Kern-, Dorf- und Mischgebiet (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) mit einem Beurteilungspegel von 43 dB(A) nachgewiesen.

Zu 1.)

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Tieffrequente Geräusche stellen im Sinne der TA Lärm Nr. 7.3 alle Geräusche dar, welche Frequenzbereiche unter 90 Hz (Hertz) aufweisen. Die mit dem Antrag einhergehenden Schallquellen sind geeignet, tieffrequente Geräuschanteile zu emittieren.

Zu 2.)

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich, den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

Bei dem beantragten Vorhaben kann von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr ausgegangen werden. Weiterhin kann eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) ausgeschlossen werden. Somit ist mindestens eins der drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien (Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung) zur Ergreifung organisatorischen Schallschutzes nicht erfüllt. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert somit keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder,

Erschütterungen, Licht) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am ausgewiesenen Standort keine Relevanz.

